

Verordnung des EDI über den Höchstansatz der Verwaltungskostenbeiträge in der AHV

vom 21. Oktober 2009

Das Eidgenössische Departement des Innern,

gestützt auf Artikel 157 der Verordnung vom 31. Oktober 1947¹ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV),

verordnet:

Art. 1

Die von den Ausgleichskassen nach Artikel 69 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946² über die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu erhebenden Verwaltungskostenbeiträge dürfen 5 Prozent der Beitragssumme, die ein Arbeitgeber, Selbstständigerwerbender oder Nichterwerbstätiger zu entrichten hat, nicht übersteigen.

Art. 2

Die Verordnung vom 11. Oktober 1972³ über den Höchstsatz der Verwaltungskostenbeiträge in der AHV wird aufgehoben.

Art. 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und findet erstmals auf die für das Jahr 2010 geschuldeten Beiträge Anwendung.

21. Oktober 2009

Eidgenössisches Departement des Innern:

Pascal Couchepin

SR 831.143.41

¹ SR 831.101

² SR 831.10

³ AS 1972 2460

